

Übung Teilergebnisplan 4

In der Haushaltsüberwachung stellte sich die Inanspruchnahme der Ermächtigungen in 2021 für den Teilergebnisplan Jugendhilfe wie folgt dar:

| Haushaltsüberwachung Teilergebnisplan Jugendhilfe | Ansatz 2021 | Gebuchte Erträge/ Aufwendungen -Stand 11.12.21- |
|---|------------------|---|
| <u>Erträge:</u> | | |
| Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 80.000 € | 100.000 € |
| Privatrechtliche Leistungsentgelte | 100.000 € | 120.000 € |
| Sonstige ordentliche Erträge | 160.000 € | 175.000 € |
| Aktivierete Eigenleistungen | 40.000 € | 30.000 € |
| <u>Aufwendungen:</u> | | |
| Personalaufwendungen | 900.000 € | 870.000 € |
| Versorgungsaufwendungen | 200.000 € | 200.000 € |
| Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 240.000 € | 235.000 € |
| Bilanzielle Abschreibungen | 200.000 € | 180.000 € |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 180.000 € | 170.000 € |

Haushaltsplanvermerke:

1. Im Produktbereich Jugendhilfeverringern Mindererträge bei aktivierten Eigenleistungen die Ermächtigung für Personalaufwendungen entsprechend.
2. Mehrerträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten des Teilergebnisplans Jugendhilfe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei Personalaufwendungen.
3. Alle Aufwendungen des Teilergebnisplans Jugendhilfe, mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen, sind gegenseitig deckungsfähig.

Bei sonst planmäßiger Haushaltsausführung im Gesamthaushalt sollten noch folgende Geschäftsvorfälle in nachfolgender Reihenfolge in 2021 abgewickelt werden:

1. Es sind nach Vereinbarung mit dem Personalamt noch Überstunden i. H. v. 50.000 € an die Beschäftigten ausbezahlen.
2. Es sollen Verkehrssicherungsmaßnahmen in den Kitas durch ein Unternehmen für 35.000 € durchgeführt werden.

Erläutern Sie anhand der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften, in welcher Form im Teilergebnisplan Jugendhilfe die beiden Geschäftsvorfälle abgewickelt werden können.

Wertgrenzen:

1. Erheblichkeit nach § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO: 160.000 € und mehr
2. Erheblichkeit nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO: 80.000 € und mehr
3. Geringfügigkeit nach § 81 Abs. 3 GO: 20.000 € und weniger
4. Erheblichkeit nach § 83 Abs. 2 GO: 40.000 € und mehr

Lösung:

Personalaufwendungen

Der Bedarf besteht in Höhe von 50.000 €. Vom Haushaltsansatz in Höhe von 900.000 € sind 870.000 € verbraucht, so dass theoretisch noch 30.000 € zur Verfügung stehen würden. Jedoch greift der Haushaltsvermerk, wonach Mindererträge bei den aktivierten Eigenleistungen den Haushaltsansatz bei den Personalaufwendungen entsprechen reduziert. Dadurch verringert sich der Ansatz von 900.000 € auf 890.000 € und es stehen nur noch 20.000 € zur Verfügung.

Der Restbedarf in Höhe von 30.000 € wird durch 10.000 € bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Rahmen der echten Deckung gem. § 21 Abs. 1 KomHVO und durch 20.000 € im Rahmen der unechten Deckung gem. § 21 Abs. 2 KomHVO durch die Mehrerträge bei den privatrechtlichen Leistungsentgelte gedeckt.

Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen

Es besteht ein Bedarf von 35.000 €. Zur Verfügung steht noch Mittel in Höhe von 5.000 € bei der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Es besteht somit ein Restbedarf von 30.000 € der nicht durch weitere Budgetregelungen gedeckt werden kann.

Somit ist zu prüfen, ob eine Nachtragssatzung erforderlich ist.

§ 81 Abs. 2 Nr. 1 GO: Aufgrund der bestehenden Deckungsmöglichkeit im Teilplan und sonst planmäßiger Abwicklung nicht gegeben.

§ 81 Abs. 2 Nr. 2 GO: Aufgrund der Wertgrenze lt. Sachverhalt nicht gegeben.

§ 81 Abs. 2 Nr. 3 GO: Nicht zutreffend, da kein investiver Mehrbedarf.

Ein Nachtragshaushalt ist somit nicht erforderlich.

Es sind üpl. Mehraufwendungen nach § 83 GO.

Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

Unabweisbarkeit für die Öffentliche Sicherheit

Deckung des Restbedarfs im laufenden Haushaltsjahr ist durch öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 20.000 € und sonstige ordentliche Erträge 15.000 € gewährleistet.

Aufgrund der Wertgrenze liegt keine Erheblichkeit nach § 83 Abs. 2 GO vor. Der Kämmerer entscheidet über die Übertragung und die Bereitstellung der Mittel.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen Kitas können im Rahmen der Genehmigung einer üpl. Aufwendung geleistet werden.